



Stadt Crivitz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Cri SV 577/18 Datum: 01.03.2018 Status: öffentlich
Änderung/Ergänzung der Nutzungs- und Entgeltordnung zur Nutzung von Räumlichkeiten der Stadt Crivitz vom 01.01.2016, Aufnahme einer Pauschalzahlung für die Nutzung des Trauzimmers	
Fachbereich: Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung Sachbearbeiter/-in: Frau Dobbertin	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Haupt- und Finanzausschuss der Stadtvertretung Crivitz (Vorberatung)	12.03.2018
Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Entscheidung)	26.03.2018

Sachverhaltsdarstellung:

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadtvertretung Crivitz hat in seiner Sitzung am 15.01.2018 über die Thematik beraten. Es wurde über die Neugestaltung der Räumlichkeiten im Bürgerhaus informiert.

Für eine Trauung im Trauzimmer des Bürgerhauses der Stadt Crivitz ist zukünftig eine Pauschalzahlung in Höhe von 60,00 € zu entrichten.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Anlage/n: Auszug der Nutzungs- und Entgeltordnung zur Nutzung von Räumlichkeiten der Stadt Crivitz § 11 (7)

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Crivitz beschließt in ihrer Sitzung am 26.03.2018 die Weiternutzung des Trauzimmers im Bürgerhaus, Rathausstraße 1 mit Aufnahme einer Pauschale in Höhe von 60 € / Trauung. In der rechtskräftigen Nutzungs- und Entgeltordnung zur Nutzung von Räumlichkeiten der Stadt Crivitz vom 01.01.2016 ist der § 11 um den Absatz (7) „Nutzungsentgelt für die Nutzung des Trauzimmers für eine Trauung 60,00 €“ zu ergänzen.

- (4) Gemeinnützig anerkannte Vereine (nach § 52 Abgabenordnung) erhalten für die Nutzung mit Ausnahme von § 11 Abs.2 einen Rabatt von 50 % auf die jeweiligen Nutzungsentgelte.
- (5) Ein Antrag auf Gebührenbefreiung oder Ermäßigung aus Gründen des öffentlichen Wohls kann durch Entscheidung des/der Bürgermeisters/in gewährt werden.
- (6) Auswärtige zahlen einen Aufschlag von 100% auf die jeweiligen Nutzungsentgelte.
- (7) Nutzung des Trauzimmers 60,00 €/Trauung

§ 12

Inkrafttreten

Die Nutzungs- und Entgeltordnung tritt ab 01.01.2016 in Kraft.

Crivitz,

B. Brusch-Gamm
Bürgermeisterin

(Siegel)

- (2) Das Nutzungsentgelt ist vom Nutzer/Veranstalter vor Beginn der Veranstaltung auf das Konto der Amtskasse des Amtes Crivitz zu entrichten. Der Nachweis dafür ist bei der Schlüsselaushändigung zu erbringen.

§ 10

Entgeltschuldner

- (1) Das Nutzungsentgelt wird von demjenigen geschuldet, der den für die Erteilung der Nutzungsgenehmigung erforderlichen Antrag unterschreibt sowie von demjenigen, in dessen Namen der Antrag gestellt wird.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11

Entgelthöhe

- (1) Die Nutzung der Anlagen nach § 2 Absatz 1 ist unentgeltlich.
- (2) Gemeinnützig anerkannten Vereinen (nach § 52 Abgabenordnung) mit Sitz in der Stadt Crivitz und deren Ortsteilen, werden für Vorstandssitzungen sowie Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche die Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung gestellt. (angelehnt an die Nutzung der Sportstätten)
- (3) Die Nutzungsentgelte für die Anlage Dorfgemeinschaftshaus Kladow, Parkweg 2, betragen:

für das gesamte Haus	15,00 €/Stunde	über 8 Stunden 120,00 €/Tag
----------------------	----------------	-----------------------------

Die Nutzungsentgelte für die Anlage Kulturhaus Wessin, Am Kulturhaus 10, betragen:

1) Für den Saal EG	15,00 €/Stunde	über 8 Stunden 120,00 €/Tag
2) Für den Saal OG	7,50 €/Stunde	über 8 Stunden 60,00 €/Tag

Die Nutzungsentgelte für die Anlage Bürgerhaus, Rathausstr. 1, betragen:

- | | | |
|-------------------------------------|----------------|-----------------------------|
| 1) Für den Saal EG/Begegnungsstätte | 15,00 €/Stunde | über 8 Stunden 120,00 €/Tag |
| 2) Für den Versammlungsraum EG | | |
| (ohne Küchennutzung) | 7,50 €/Stunde | über 8 Stunden 60,00 €/Tag |
| (mit Küchennutzung) | 15,00/Stunde | über 8 Stunden 120,00 €/Tag |
- 3) Das Bürgermeisterzimmer ist für Gremien der Stadtvertretung nutzbar bzw. vorbehalten.